

VBE.2025.527 / am / GM

Art. 75

Urteil vom 27. April 2026

Besetzung	Oberrichter Kathriner, Präsident Oberrichterin Gössi Oberrichter Zürcher Gerichtsschreiber i.V. Mozzini
-----------	--

Beschwerde- führerin	A. _____,
-------------------------	------------------

Beschwerde- gegnerin	Syna Arbeitslosenkasse , Römerstrasse 7, Postfach, 4601 Olten
-------------------------	--

Gegenstand	Beschwerdeverfahren betreffend AVIG (Einspracheentscheid vom 21. Oktober 2025)
------------	---

Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

1.

Die 1998 geborene Beschwerdeführerin meldete sich am 1. August 2024 zur Arbeitsvermittlung an und beantragte am 9. September 2024 Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. August 2024. Nachdem die Beschwerdeführerin im Formular "Angaben der versicherten Person" für die Monate Mai bis Juli 2025 angegeben hatte, dass sie für keinen Arbeitgeber erwerbstätig gewesen sei, wies die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 8. August 2025 – aufgrund einer in dieser Zeit ausgeübten, aber nicht deklarierten Arbeitstätigkeit – auf die Rückzahlungspflicht der im Monat Juli 2025 zu viel bezogenen Arbeitslosenentschädigung hin. Nachdem die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 11. August 2025 zu diesem Stellung genommen hatte, forderte die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 13. August 2025 die zu viel bezahlten Leistungen im Betrag von Fr. 1'726.30 von der Beschwerdeführerin zurück. Die gegen die Verfügung vom 13. August 2025 erhobene Einsprache wies die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 21. Oktober 2025 ab.

2.

2.1.

Gegen den Einspracheentscheid vom 21. Oktober 2025 erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 14. November 2025 (Eingangsdatum: 20. November 2025) Beschwerde und beantragte sinngemäss dessen Aufhebung sowie den Verzicht auf die Rückforderung der von der Beschwerdegegnerin zu viel bezahlten Leistungen.

2.2.

Mit Eingabe vom 10. Dezember 2025 hielt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an ihren Anträgen fest und reichte den Einspracheentscheid vom 21. Oktober 2025 der Beschwerdegegnerin nach.

2.3.

Mit Vernehmlassung vom 11. Februar 2026 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 21. Oktober 2025 (VB S. 19 ff.) zu Recht die zu viel bezahlte Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von total Fr. 1'726.30 zurückgefordert hat.

2.

2.1.

Gemäss Art. 95 Abs. 1 AVIG richtet sich die Rückforderung ausser in den Fällen nach Art. 55 und Art. 59c^{bis} Abs. 4 AVIG nach Art. 25 ATSG. Nach Art. 95 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 ATSG ist die Kasse verpflichtet, zu Unrecht ausbezahlte Versicherungsleistungen vom Empfänger zurückzufordern. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch drei Jahre, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung.

Nach Art. 94 Abs. 1 AVIG können Rückforderungen und fällige Leistungen aufgrund des AVIG untereinander verrechnet werden. Diese Verrechnung kann indes erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Rückforderungsverfügung und eines allfälligen rechtskräftigen Erlassentscheides erfolgen. Gegen diese Verfügungen erhobene Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung (Urteil des Bundesgerichts 8C_804/2017 vom 9. Oktober 2018 E. 3.2). Obwohl das Gesetz lediglich von einer Möglichkeit zur Verrechnung ausgeht, hat Art. 94 AVIG analog der Rechtsprechung zu Art. 20 AHVG zwingenden Charakter (BGE 110 V 183 E. 2 S. 185).

Ob eine versicherte Person Leistungen zurückzuerstatten hat bzw. eine Verrechnung erfolgen kann, ist somit in einem mehrstufigen Verfahren festzulegen: In einem ersten Entscheid ist über die Unrechtmässigkeit des Bezugs der Leistungen zu befinden. Anschliessend ist der Entscheid über die Rückerstattung der bereits bezogenen Leistungen zu fällen; dabei ist insbesondere zu prüfen, ob bei der festgestellten Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs eine rückwirkende Korrektur erfolgt oder nicht. Schliesslich ist – gegebenenfalls – darüber zu entscheiden, ob die Rückerstattung auf der Grundlage von Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG erlassen werden kann (Urteil des Bundesgerichts 9C_678/2011 vom 4. Januar 2012 E. 5.2; MARCO REICHMUTH, in: Kieser/Kradolfer/Lendfers [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 5. Aufl. 2024, N. 18 ff. zu Art. 25 ATSG).

2.2.

Nach Art. 24 AVIG gilt als Zwischenverdienst jedes Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, das der Arbeitslose innerhalb einer Kontrollperiode erzielt (Abs. 1). Der Versicherte hat innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags für Tage, an denen er einen Zwischenverdienst erzielt. Der anzuwendende Entschädigungssatz bestimmt sich nach Art. 22 AVIG (Abs. 2 Sätze 1 und 2). Als Verdienstaufschlag gilt die Differenz zwischen dem in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst, mindestens aber dem berufs- und ortsüblichen Ansatz für die betreffende Arbeit, und

dem versicherten Verdienst (Abs. 3 Satz 1). Nach der Rechtsprechung hat der Versicherte so lange Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags nach Art. 24 Abs. 1 - 3 AVIG, als er in der fraglichen Kontrollperiode nicht eine zumutbare Arbeit im Sinne von Art. 16 AVIG aufnimmt. Nimmt der Versicherte während der streitigen Kontrollperiode eine - insbesondere lohn-mässig - zumutbare Arbeit auf, mithin eine Tätigkeit, die ihm ein Einkommen verschafft, welches zumindest dem Betrag der Arbeitslosenentschädigung entspricht, bleibt für die Annahme eines Zwischenverdienstes kein Raum (BGE 120 V 250 ff. Erw. 5c, 512 Erw. 8c; vgl. auch BGE 121 V 54 Erw. 2 und 359 Erw. 4b). Als Zwischenverdienst gilt grundsätzlich auch das Einkommen, das in Fortführung der bisherigen Arbeit in zeitlich reduziertem Umfang erzielt wird (BGE 120 V 514 Erw. 9; vgl. auch BGE 122 V 433; vgl. zum Ganzen Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 264/05 vom 26. Januar 2006 E. 2.).

3.

3.1.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die – für eine prozessuale Revision wie sie hier vorliegt (Art. 53 Abs. 1 ATSG; vgl. BGE 150 V 89 E. 3.1.4 S. 95; 129 V 110 E. 1.1 S. 110; Urteil des Bundesgerichts 8C_521/2020 vom 31. Oktober 2020 E. 3) – vorgesehene 90-tägige Frist zur Geltendmachung der Rückforderung im Rahmen der Verrechnung (vgl. Art. 67 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 ATSG sowie etwa BGE 143 V 105 E. 2.1) von der Beschwerdegegnerin unbestritten gewahrt wurde. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

3.2.

Die Rückforderung der entrichteten Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 1'726.30 beruhte auf folgendem Sachverhalt: Mit Antrag vom 9. September 2024 ersuchte die Beschwerdeführerin um Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. August 2024. Dabei gab sie an, ihre Stelle im Vollzeitpensum sei per 28. Juli 2024 mit Auflösungsvereinbarung vom 15. Juli 2024 aufgelöst worden und sie sei bereit und in der Lage, einer Vollzeitbeschäftigung nachzugehen (VB S. 271 ff.). Im Rahmen der Stellensuche unterzeichnete die Beschwerdeführerin mit einem Personalvermittler einen Einsatzvertrag mit Arbeitsbeginn per 25. Februar 2025 und einer durchschnittlichen Beschäftigung von 12 Stunden in der Woche (VB S. 154). Auf dem Formular "Angaben der versicherten Person für den Monat März 2025" gab die Beschwerdeführerin bei den Bemerkungen an, dass sie eine Stelle mit einem Arbeitspensum von 30 % gefunden habe (VB S. 152). Auf dem gleichen Formular für den Monat April kreuzte sie schliesslich an, dass sie für einen oder mehrere Arbeitgeber gearbeitet habe (VB S. 147). Für die Monate Mai, Juni und Juli 2025 verneinte sie die Frage, ob sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern gearbeitet habe, indes jeweils (VB S. 105 f., 137 f., 141 f.). Auf dem Formular "Bescheinigung für Zwischenverdienst" für den Monat Juli 2025 hielt der Personalvermittler

allerdings fest, die Beschwerdeführerin habe im Juli 2025 einen AHV-pflichtigen Bruttolohn von Fr. 2'280.85 als Zwischenverdienst bei der Einsatzfirma erzielt (VB S. 102 f.). Gestützt auf die Angaben der Beschwerdeführerin wurde ihr bei der Abrechnung der Arbeitslosenentschädigung dieser Zwischenverdienst nicht angerechnet und ihr wurden stattdessen (die vollen) 23 Taggelder ausbezahlt (VB S. 104). Mit Schreiben vom 8. August 2025 forderte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin auf, die zu viel bezogenen Leistungen zurückzubezahlen (VB S. 99). Mit E-Mail vom 11. August 2025 hielt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen fest, dass sie versehentlich das falsche Kästchen angekreuzt habe. Da keine absichtliche Falschangabe vorgelegen habe, sei der Beschwerdegegnerin durch dieses Missverständnis kein finanzieller Schaden entstanden (VB S. 97). Nachdem die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 13. August 2025 an der Rückforderung des zu viel bezahlten Betrags, mittels Verrechnung künftiger Leistungen, festgehalten hatte (VB S. 94), erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 21. August 2025 Einsprache (VB S. 62). In der Einsprache vom 21. August 2025 machte sie im Wesentlichen geltend, dass ihre Arbeitssituation für die Beschwerdegegnerin zu jedem Zeitpunkt ersichtlich gewesen sei, weshalb sie im guten Glauben gehandelt habe und sie keinerlei Absicht gehabt habe falsche Angaben zu machen oder Leistungen unrechtmässig zu beziehen, weshalb die Rückforderung aufzuheben sei. Eventualiter ersuchte sie (sinngemäss) um vollständigen Erlass des Rückforderungsbetrages nach Art. 25 Abs. 1 ATSG. Dies einerseits, weil sie die Leistungen im guten Glauben empfangen und stets alle erforderlichen Unterlagen eingereicht habe sowie andererseits, weil die Rückzahlung für sie eine erhebliche finanzielle Härte bedeuten würde (VB S. 62 f.). Im Einspracheentscheid vom 21. Oktober 2025 hielt die Beschwerdegegnerin an ihrer Würdigung fest. Sie führte aus, das von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Versehen beim Ankreuzen im Formular sei für den unrechtmässigen Erhalt der Leistungen unerheblich (VB S. 19 f.).

3.3.

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass die Rückforderung nicht gerechtfertigt sei, da sie gutgläubig gehandelt habe und zudem eine grosse Härte vorläge (Beschwerde, S. 1; Eingabe vom 10. Dezember 2025; vgl. auch VB S. 62 f.). Nicht bestritten wurde indes, dass sie einen anrechenbaren Zwischenverdienst erzielt hat. Da sie, wie dargelegt, im Monat Juli 2025 bei der Einsatzfirma einen Lohn von Fr. 2'280.85 bezogen hat, ohne diesen Zwischenverdienst der Beschwerdegegnerin zu melden, hat sie die Auskunftspflicht verletzt. Auf den Formularen "Angaben der versicherten Person", die sie jeden Monat ausfüllen musste und auch ausfüllte, wurde sie darauf hingewiesen, dass während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung jede Arbeit bei der Kasse zu melden ist. In den Monaten März und April 2025 meldete sie je einen Zwischenverdienst auf diesem Formular (VB S. 147 und 152). In der Folge unterliess

sie dies jedoch, weshalb ihr im Monat Juli 2025 eine zu hohe Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt wurde. Ob, wie die Beschwerdeführerin geltend macht, die Beschwerdegegnerin das Missverständnis hätte erkennen und korrigieren können, weil ihr der Einsatzvertrag mit dem Personalvermittler bekannt gewesen sei, ist vorliegend nicht von Bedeutung, ist für den Rückerstattungsanspruch doch letztlich unerheblich, wodurch die unrechtmässige Auszahlung verursacht wurde. Der Rückerstattungsanspruch setzt kein schuldhaftes Verhalten der versicherten Person voraus und besteht selbst dann, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf einen Fehler der Verwaltung zurückzuführen wäre (HANS-ULRICH STAUFFER/BASILE CARDINAUX, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ATSG, 2021, N. 10 zu Art. 25 ATSG).

3.4.

Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin zu Recht zur Rückerstattung (mittels Verrechnung) der Arbeitslosenentschädigung für den Monat Juli 2025 im Betrag von Fr. 1'726.30 verpflichtet.

4.

Der Anspruch auf Erlass der Rückforderung, und mithin die Prüfung, ob die Leistung in gutem Glauben empfangen worden und ob eine grosse Härte vorliegt, ist nicht Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids, weshalb auf den entsprechenden Antrag nicht einzutreten ist (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C_48/2021 vom 20. Mai 2021 E. 4.1 mit Hinweisen). Eine Erlassverfügung kann erst erlassen werden, wenn die Rückforderung in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 4 Abs. 2 ATSV; vgl. MARCO REICHMUTH, a.a.O., N. 76 zu Art. 25 ATSG). Die Beschwerdegegnerin wird daher zu gegebener Zeit über das Erlassgesuch zu befinden bzw. – wie sie der Beschwerdeführerin im angefochtenen Einspracheentscheid in Aussicht stellte (vgl. VB S. 20) – das fragliche Gesuch an die dafür zuständige Behörde weiterzuleiten haben, damit diese den Anspruch auf Erlass der Rückforderung prüfe und darüber verfüge.

5.

5.1.

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. Oktober 2025 erweist sich demnach als rechters; die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

5.2.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. f^{bis} ATSG).

5.3.

Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu.

Das Versicherungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Bundesgericht Beschwerde** eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Aarau, 27. April 2026

Versicherungsgericht des Kantons Aargau

1. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber i.V.:

Kathriner

Mozzini